

### **3. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung**

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 07.05. 2020 (GVBl. I S. 318) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lindenfels in ihrer Sitzung am 04. Februar 2021 folgende 3. Änderung der Entschädigungssatzung vom 13.06.2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 03.03.2016, beschlossen:

#### **Artikel 1**

##### **§ 3 (1) erhält folgenden Wortlaut:**

Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalls und der Fahrkosten pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes , Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind, folgende Aufwandsentschädigung:

- Stadtverordnete	13,00 €
- Ehrenamtliche Stadträte/Stadträtinnen	13,00 €
- Mitglieder der Ortsbeiräte	13,00 €
- Sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner einer Kommission	13,00 €
- Mitglieder des Wahlausschusses	13,00 €

Mitglieder der Wahlvorstände für Kommunalwahlen (Gemeindewahl, Kreiswahl, Ortsbeiratswahlen, Direktwahlen der Bürgermeisterin /des Bürgermeisters, Direktwahl der Landrätin/des Landrats) oder bei Bürgerentscheiden erhalten für den Wahltag/Abstimmungstag eine Aufwandsentschädigung von je 25 Euro.

Die Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 € wird auch Hilfskräften der Wahlvorstände gewährt.

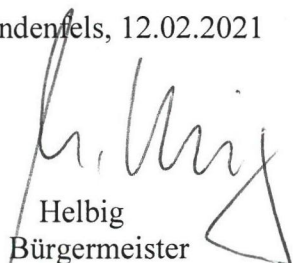
Mitglieder von Auszahlungswahlvorständen erhalten die vorgenannte Aufwandsentschädigung von 25,-€ nur, wenn es sich nicht um städtische Bedienstete handelt, die diese Aufgabe im Rahmen ihrer Arbeitszeit wahrnehmen.

#### **Artikel 2**

##### **§ 7 erhält folgenden Wortlaut:**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lindenfels, 12.02.2021

  
Helbig  
Bürgermeister

